

**Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG)  
nach § 45 SGB III**

im Rahmen der Maßnahmen zur Aktivierung und  
beruflichen Eingliederung

**Fachliche Weisungen  
zur Durchführung des § 45 SGB III**

(Stand: 01.08.2019)

Gültig ab: 01.08.2019

# Inhaltsverzeichnis

<b>Rechtsgrundlagen - Teil 1 - .....</b>	<b>4</b>
45.01 Zielsetzung .....	4
45.02 Förderfähiger Personenkreis .....	4
45.03 Nicht förderfähige Personen .....	4
45.04 Status während der Teilnahme .....	4
45.05 Notwendigkeit .....	4
45.06 Zugang zur Maßnahme .....	5
45.07 Zuweisung .....	5
45.08 AVGS .....	5
45.09 Zeitgleiche AVGS .....	6
45.10 Maximale Maßnahmedauer .....	6
45.11 Ermessenslenkende Weisungen .....	6
45.12 Tätigkeit im Betrieb .....	6
45.13 Anforderungen an Arbeitgeber .....	7
45.14 Übernahme von teilnehmerbezogenen Kosten .....	7
45.15 Rehabilitanden .....	8
45.16 Keine Maßnahmen im Ausland .....	8
<b>Verfahren - Teil 2 - .....</b>	<b>9</b>
V.45.01 Zuständigkeit für die Förderentscheidung .....	9
V.45.02 Entscheidung / Auszahlung Teilnehmerkosten .....	9
V.45.03 Verfahren bei Zuweisung .....	9
V.45.04 Verfahren bei AVGS .....	9
V.45.05 Teilnahme ohne Zuweisung bzw. ohne Bewilligung .....	10
V.45.06 Zeiten der Arbeitsunfähigkeit .....	10
V.45.07 Folgekontakt .....	10
V.45.08 Ausfinanzierung bei Rechtskreiswechsel .....	10
V.45.09 Dokumentation VerBIS .....	10
V.45.10 Finanzpositionen - Haupt- und Teilvorgänge .....	10

## Änderungshistorie

Stand der FW	Betroffene Passagen	Vorgenommene Änderungen
<b>01.08.2016</b>	Insgesamt	Generelle Überarbeitung bezüglich der Trennung nach allgemeinen Weisungen und Weisungen zum Verfahren
	Gesetzestext	Aufnahme § 45 Abs. 8 SGB III
	Gesetzestext	Aufnahme § 131 SGB III
	45.02	Erweiterung des förderfähigen Personenkreises aufgrund des § 131 SGB III
	45.08	Regelung zum Ende der zeitlichen Befristung des AVGS MAG
	45.10	Mögliche Ausweitung der Dauer der MAG auf zwölf Wochen (§ 45 Abs. 8 SGB III)
	V.45.02	Aufnahme der Zuständigkeit des Operativen Service
	V.45.07	Regelung zur Ausfinanzierung bei Rechtskreiswechsel
<b>01.08.2019</b>	45.01	Konkretisierung der Zielsetzung von MAG
	45.02	Änderung des § 131 SGB III in § 39a SGB III
	45.08	Neuer AVGS MAG nach Ablauf Gültigkeit möglich
	45.09	Möglichkeit der Aushändigung mehrerer AVGS mit unterschiedlichen Maßnahmezielen
	45.10	Förderhöchstdauer der beruflichen Kenntnisvermittlung gilt auch für die Maßnahme beim Arbeitgeber
	45.14	Aktualisierung Umfang der teilnehmerbezogenen Kosten aufgrund des Gesetzes zur Anpassung der Berufsausbildungshilfe und des Ausbildungsgeldes
	V.45.02	Möglichkeit der Vorauszahlung teilnehmerbezogener Kosten (im Ausnahmefall)
	V.45.07	Folgekontakt zur Auswertung der Maßnahmeteilnahme bei Nicht-Übernahme

---

# Rechtsgrundlagen

## - Teil 1 -

Die Paragraphen § 45 SGB III – Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung und § 39a SGB III – Frühzeitige Förderung von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

### 45.01

Betriebliche Maßnahmen sollen die berufliche Eignung in Bezug auf die angestrebte Tätigkeit feststellen. Die Verringerung und Beseitigung berufsfachlicher Vermittlungshemmnisse können Gegenstand der betrieblichen Maßnahme sein.

Betriebliche Maßnahmen können zudem die Orientierung auf dem Arbeitsmarkt unterstützen.

Betriebliche Maßnahmen begründen kein Beschäftigungsverhältnis. Sie werden auch nicht analog eines Praktikums durchgeführt.

### Zielsetzung

### 45.02

Zum förderfähigen Personenkreis gehören von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende, Arbeitslose sowie Ausländerinnen und Ausländer, die unter die Regelungen des § 39a SGB III fallen. Aus welchen Herkunftsländern förderfähige Ausländerinnen und Ausländer stammen können, kann dem Intranetauftritt für diese Förderleistung entnommen werden.

BA Intranet » SGB III » Förderung » Aktivierung / berufliche Eingliederung » Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG)

### Förderfähiger Personenkreis

### 45.03

Nicht von Arbeitslosigkeit bedroht sind Arbeitssuchende, die in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen und aus persönlichen Gründen einen neuen Arbeitsplatz suchen.

Ausbildungssuchende sind von dieser Förderleistung nicht erfasst. Für sie gelten die Leistungen des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels des SGB III.

### Nicht förderfähige Personen

### 45.04

Teilnehmerinnen/Teilnehmer an betrieblichen Maßnahmen gelten nicht als arbeitslos. Sie sind arbeitssuchend zu führen und weiterhin in die Vermittlungsbemühungen einzubeziehen. In VerBIS nimmt der Statusassistent die erforderlichen Statusänderungen automatisiert vor.

### Status während der Teilnahme

### 45.05

Die Förderleistung muss die Chance auf die Eingliederung in versicherungspflichtige Beschäftigung deutlich verbessern. Damit orientiert sich die Notwendigkeit insbesondere an den im Beratungs- und Vermittlungsgespräch ermittelten Handlungsbedarfen in der Potenzialanalyse und dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen entsprechend der Eingliederungsvereinbarung.

### Notwendigkeit

**45.06**

Die Förderung betrieblicher Maßnahmen kann durch Zuweisung oder durch einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) erfolgen.

Bei der Entscheidung, ob die Zuweisung in eine betriebliche Maßnahme oder die Ausstellung eines AVGS zweckmäßig ist, berücksichtigt die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft die Eignung und die persönlichen Verhältnisse der Kundinnen/Kunden. Es ist zu hinterfragen, ob diese in der Lage sind, einen Maßnahmeträger (Arbeitgeber) auszuwählen, der die passgenaue betriebliche Maßnahme durchführt.

Dabei ist auch zu entscheiden, ob die Förderung in Form eines AVGS oder eine Zuweisung durch die Agentur für Arbeit für die schnellere Erreichung des Förderziels sinnvoller erscheint.

**45.07**

(1) Für die Zuweisung erhält der Kunde/die Kundin einen Zuweisungsbescheid mit Benennung eines konkreten Arbeitgebers. Hierzu ist auch der Erklärungsbogen auszuhändigen.

(2) Im Zuweisungsbescheid ist der Maßnahmeninhalt festzulegen. Die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft hat dabei die inhaltliche Ausgestaltung der betrieblichen Maßnahme entsprechend der strategischen Ausrichtung festzuschreiben. Dabei sind der Zielberuf/die Zieltätigkeit sowie die berufspraktischen, fachbezogenen Maßnahmeninhalte detailliert und für den Maßnahmeträger (Arbeitgeber) nachvollziehbar zu beschreiben.

**45.08**

(1) Die Ausstellung eines AVGS ist eine verbindliche Förderzusage im Sinne einer Zusicherung gemäß § 34 SGB X. Der AVGS wird der Kundin/dem Kunden für die Teilnahme an einer betrieblichen Maßnahme ausgehändigt. Er berechtigt zur Auswahl eines geeigneten Maßnahmeträgers (Arbeitgebers), der diese Maßnahme durchführt.

(2) Der AVGS ist zeitlich zu befristen und regional auf den in Frage kommenden Arbeitsmarkt zu beschränken. Die Inhalte der Maßnahme sind durch die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft im AVGS festzulegen und zu beschreiben.

(3) Über die konkrete Befristung entscheidet die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft. Die zeitliche Befristung des AVGS ist längstens am Gültigkeitsablauf der Eingliederungsvereinbarung auszurichten. Bei Bezieherinnen / Beziehern von Arbeitslosengeld ist darauf zu achten, dass das Ende der Befristung nicht über den Alg-Anspruch hinausgeht. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass die zeitliche Befristung nicht an einem Samstag/Sonntag/Feiertag oder am letzten Tag eines Monats endet.

(4) Die Beschränkung bezieht sich auf die Region, in der eine Auswahl eines Maßnahmeträgers (Arbeitgebers) möglich ist. Die Festlegung ist von der Vermittlungs- und Beratungsfachkraft zu konkretisieren und hat sich an der strategischen Ausrichtung des Integrationsprozesses zu orientieren. Das Stellengesuch der Kundin/des Kunden gibt hierzu Anhaltspunkte.

(5) Der Eintritt in die Maßnahme muss innerhalb der zeitlichen Befristung des AVGS erfolgen. Ist die zeitliche Befristung abgelaufen, ohne dass eine Maßnahmeteilnahme stattgefunden hat, kann erneut ein AVGS für die konkrete Unterstüt-

**Zugang zur Maßnahme**

**Zuweisung**

Konkretisierung des Maßnahmeninhaltes

**AVGS**

Ausgestaltung des AVGS

Zeitliche Befristung

Regionale Beschränkung

Maßnahmebeginn

---

zungsleistung ausgehändigt werden. Allerdings ist in diesem Zusammenhang das Vorliegen der Fördervoraussetzungen erneut zu prüfen.

(6) Die Zusicherung endet mit Zeitablauf der Befristung. Die Agentur für Arbeit ist nicht mehr an die Zusicherung gebunden bei: Ende der Zusicherung

- Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung,
- Wegfall der Arbeitslosigkeit ohne Arbeitsaufnahme / Ende der Arbeitssuche,
- Wohnortwechsel in den Bezirk einer anderen Agentur für Arbeit,
- Wechsel der Zuständigkeit zum Träger der Grundsicherung.

#### 45.09

Die zeitgleiche Ausgabe mehrerer AVGS mit gleichen Maßnahmezielen ist ausgeschlossen. Die zeitgleiche Ausgabe mehrere AVGS mit unterschiedlichen Maßnahmezielen ist möglich, wenn die unterschiedlichen Unterstützungsbedarfe unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Einzelfall sachgerecht ermittelt wurden und mehrere Kontakte zur Agentur für Arbeit für die Aushändigung der AVGS den Integrationsprozess unnötig verlängern würden.

#### Zeitgleiche AVGS

#### 45.10

Betriebliche Maßnahmen dürfen jeweils die Dauer von sechs Wochen bei einem Arbeitgeber nicht überschreiten. Bei Langzeitarbeitslosen oder Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, ist die Teilnahme an Maßnahmen oder Teilen von Maßnahmen, die bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, jeweils bis zur Dauer von zwölf Wochen möglich. Dabei ist die Förderhöchstdauer von acht Wochen für die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen zu berücksichtigen.

#### Maximale Maßnahmedauer

Es ist grundsätzlich von einer Dauer von fünf Arbeitstagen wöchentlich auszugehen. Bei branchen- bzw. betriebsüblichen Besonderheiten kann dies abweichen (z.B. Sechs-Tage-Woche). Unter Beachtung der arbeits- und tarifrechtlichen Vorschriften darf die Dauer von 42 bzw. 84 Kalendertagen (sechs bzw. zwölf Wochen) nicht überschritten werden.

Die konkrete Dauer wird von der Vermittlungs- und Beratungsfachkraft festgelegt. Sie richtet sich nach den individuellen Handlungsbedarfen, dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen und den Anforderungen an die betriebliche Maßnahme.

#### 45.11

Nähere Regelungen z.B. zum Einsatz dieser Förderleistung sowie zur regionalen Beschränkung bzw. zum Einsatz des AVGS können die Agenturen für Arbeit in ihren ermessenslenkenden Weisungen in dezentraler Verantwortung treffen.

#### Ermessenslenkende Weisungen

#### 45.12

(1) Zweck der Maßnahme darf es nicht sein, ausschließlich oder überwiegend Tätigkeiten auszuüben, für die i.d.R. Entgelt gezahlt wird. Betriebliche Maßnahmen dürfen nicht dazu genutzt werden, urlaubs- oder krankheitsbedingte Ausfälle oder betriebliche Spitzenbelastungen aufzufangen. Finanzielle Zuwendungen des Arbeitgebers für die im Rahmen der Maßnahme erbrachten Leistungen sind ausgeschlossen.

#### Tätigkeit im Betrieb

(2) Maßnahmen können nur dann von einem Zeitarbeitsunternehmen durchgeführt werden, wenn die Maßnahme im Zeitarbeitsunternehmen selbst erfolgt oder die Betreuung und Anleitung der Teilnehmerin/des Teilnehmers durch eine Fachkraft des Zeitarbeitsunternehmens gewährleistet ist und die einschlägigen Bestimmungen der Zeitarbeitsbranche eingehalten werden.

Zeitarbeitsunternehmen

#### 45.13

**Anforderung an Arbeitgeber**

(1) Eine betriebliche Maßnahme kann nur unter den Bedingungen erfolgen, dass

- die maßgeblichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen einschließlich des Unfallversicherungsschutzes der Teilnehmerin/des Teilnehmers eingehalten werden und
- die Betreuung, Beaufsichtigung und Anleitung der Teilnehmerin/des Teilnehmers durch eine Fachkraft erfolgen.

(2) Mit der Durchführung einer betrieblichen Maßnahme ist darauf hinzuwirken, dass die Agentur für Arbeit einen Berichtsbogen vom Arbeitgeber erhält, wenn von diesem im Anschluss an die Maßnahme keine Übernahme in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis erfolgt. In diesem Berichtsbogen sind insbesondere die während der Maßnahme erworbenen bzw. fehlenden Kenntnisse und Fertigkeiten zu beschreiben sowie ggf. die Anzahl der Fehltage anzugeben.

(3) Betriebliche Maßnahmen stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Zuständig ist der Unfallversicherungsträger, dem der Arbeitgeber angehört.

#### 45.14

**Übernahme von teilnehmerbezogenen Kosten**

(1) Bei der Übernahme der notwendigen Kosten für die Teilnehmerin/den Teilnehmer sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Erstattungen beziehen sich auf den notwendigen Umfang, d.h. ohne die Kostenübernahme hätte eine Maßnahmeteilnahme nicht erfolgen können. Die Kosten, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang zur Maßnahmeteilnahme stehen, können nicht erstattet werden. Entstehen für die Teilnahme keine Kosten, ist die Förderung auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld beschränkt, soweit ein Anspruch besteht.

(3) Im § 45 SGB III ist die Übernahme der angemessenen Kosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Maßnahme nicht näher geregelt. Es können Fahrkosten in Höhe des Betrages, der bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels auf Nachweis gezahlt werden. Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel werden 20 Cent je vollen Kilometer zurückgelegter Strecke gezahlt, jedoch höchstens 130 Euro täglich für Hin- und Rückfahrt bei Pendelfahrten bzw. max. insgesamt 588 Euro für jeden Kalendermonat.

Umfang

Sollten im Einzelfall Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung anfallen, kann für die Unterbringung auf Nachweis je Tag ein Betrag in Höhe von bis zu 60 Euro (max. 420 Euro je Kalendermonat) und für die Verpflegung je Tag ein Betrag in Höhe von 24 Euro (max. 168 Euro je Kalendermonat) gezahlt werden. Für die An- bzw. Rückreise bei auswärtiger Unterbringung liegt die Höchstgrenze jeweils bei max. 130 Euro.

Zusätzliche notwendige Kinderbetreuungskosten können bis zu 140 Euro (ab 01.08.2020: bis zu 150 Euro) pro aufsichtspflichtigem Kind und Kalendermonat auf Nachweis erstattet werden. Bei kürzeren Maßnahmen erfolgt grundsätzlich eine anteilmäßige Abrechnung (1/30 pro Tag). Bei Betreuungseinrichtungen (z.B. Kin-

---

dergarten) kann auch der volle Monatsbetrag bis maximal 140 Euro (ab 01.08.2020: bis zu 150 Euro) pro Kind gezahlt werden, wenn die Betreuungseinrichtung auch bei kürzeren Betreuungszeiten den Monatsbeitrag in voller Höhe in Rechnung stellt. Verpflegungskosten sind keine Kinderbetreuungskosten.

(4) Bestehen gesetzliche Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Kostenübernahme, ist eine Erstattung ausgeschlossen.

Leistungsausschluss

#### **45.15**

**Rehabilitanden**

(1) Die Leistungen nach § 45 SGB III unterliegen dem Leistungsverbot nach § 22 Abs. 2 SGB III, wenn ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist.

(2) Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für behinderte Menschen (§ 19 SGB III) werden als allgemeine Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben (§ 113 Abs. 1 Nr. 1 und § 115 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 45 SGB III) und somit im Rahmen der Leistungen zur beruflichen Rehabilitation erbracht.

#### **45.16**

**Keine Maßnahmen im Ausland**

Betriebliche Maßnahmen bei einem Arbeitgeber im Ausland können nicht gefördert werden.



# Verfahren

## - Teil 2 -

### V.45.01

Die Entscheidung über die Förderung einer betrieblichen Maßnahme (Zuweisung bzw. Ausstellung des AVGS) trifft die Vermittlungs-/Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die Kundin/der Kunde seinen Wohnsitz hat.

Findet die betriebliche Maßnahme nicht im Bezirk der Wohnortagentur statt, empfiehlt sich zur Klärung der Eignung des Maßnahmeträgers (Arbeitgebers) in Zweifelsfällen die Einschaltung der Agentur für Arbeit, die für den Sitz des Maßnahmeträgers (Arbeitgebers) zuständig ist.

### V.45.02

Über die Notwendigkeit der im Zusammenhang mit der Maßnahmeteilnahme entstandenen Kosten der Teilnehmerin/des Teilnehmers, die mit dem Erklärungsbogen beantragt werden, entscheidet die zuständige Vermittlungs-/Beratungsfachkraft. Die Auszahlung der bewilligten Kosten erfolgt durch den Operativen Service, Team AMDL, der für die Agentur für Arbeit zuständig ist, die über die Teilnahme an der Maßnahme entschieden hat. Die Gewährung einer Vorauszahlung ist nur unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles (z.B. wegen fehlender Liquidität bei Aufstockern) möglich.

### V.45.03

Der MAG-Zuweisungsbescheid ist über COSACH aufzurufen. Mit dem Zuweisungsbescheid ist der Teilnehmerin/dem Teilnehmer der Erklärungsbogen auszuhandigen.

### V.45.04

(1) Der AVGS berechtigt zur Auswahl eines geeigneten Maßnahmeträgers (Arbeitgebers), der die Maßnahme durchführt. Der ausgewählte Arbeitgeber hat den AVGS und die Bestätigung dazu im Original vor Beginn der Maßnahme bei der Agentur für Arbeit einzureichen. Diese Unterlagen können auch durch die Kundin/den Kunden vorgelegt werden.

(2) Die Maßnahmeteilnehmerin/der Maßnahmeteilnehmer erhält einen Bescheid über die Bewilligung der Teilnahme an der Maßnahme mit Rechtsfolgenbelehrung/Belehrung und den Erklärungsbogen für die Kostenerstattung.

Der Maßnahmeträger (Arbeitgeber) wird durch eine Mehrfertigung des Bewilligungsbescheides informiert. Dieser Mehrfertigung sind das Begleitschreiben und der Berichtsbogen beigelegt.

Erst nach Bewilligung der Teilnahme kann die Maßnahme beginnen.

(3) Kann der betrieblichen Maßnahme nicht zugestimmt werden, ist ein Ablehnungsbescheid für die Kundin/den Kunden zu erstellen. Der Maßnahmeträger (Arbeitgeber) erhält eine entsprechende schriftliche Mitteilung. Der AVGS selbst behält seine Gültigkeit in der ursprünglichen Ausgestaltung. Er berechtigt weiterhin zur Auswahl eines Maßnahmeträgers (Arbeitgebers), der diese Maßnahme durchführt. Der AVGS kann erneut ausgedruckt und der Kundin/dem Kunden ausgehän-

**Zuständigkeit für die Förderentscheidung**

**Entscheidung / Auszahlung Teilnehmerkosten**

**Verfahren bei Zuweisung**

**Verfahren bei AVGS**

**Bewilligung der Maßnahmeteilnahme**

**Ablehnung der Maßnahmeteilnahme**

digt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass in COSACH keine Buchung (Einlösung) erfolgt.

#### **V.45.05**

Nimmt die Arbeitslose/der Arbeitslose ohne eine Zuweisung bzw. ohne Bewilligung an einer betrieblichen Maßnahme teil, steht sie/er der Arbeitsvermittlung gemäß § 139 SGB III nicht mehr zur Verfügung. Bei Leistungsempfängerinnen / Leistungsempfängern ist die Leistungen auszahlende Organisationseinheit zu unterrichten.

**Teilnahme ohne Zuweisung bzw. ohne Bewilligung**

#### **V.45.06**

Teilnehmerinnen/Teilnehmer an betrieblichen Maßnahmen haben der Agentur für Arbeit Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sofort mitzuteilen und ab dem ersten Tag durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Der Maßnahmeträger (Arbeitgeber) ist von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer über die Arbeitsunfähigkeit zu informieren.

**Zeiten der Arbeitsunfähigkeit**

#### **V.45.07**

Bei Nicht-Übernahme in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis durch den Arbeitgeber sind das Maßnahmeergebnis und der eingegangene Berichtsbogen in geeigneter Weise mit der Kundin/dem Kunden auszuwerten und Folgeaktivitäten abzuleiten.

**Folgekontakt**

#### **V.45.08**

Im Rechtskreis SGB III begonnene Maßnahmen bei einem Arbeitgeber sind von der Agentur für Arbeit bis zu deren Abschluss zu finanzieren, wenn die teilnehmende Person leistungsberechtigt nach dem SGB II wird und die gemeinsame Einrichtung oder der zuständige kommunale Träger der Teilnahme zustimmt. Dabei ist es unerheblich, ob der Wechsel in eine gemeinsame Einrichtung oder zu einem zugelassenen kommunalen Träger stattfindet. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Entscheidung über die Zuweisung zur Maßnahme bzw. Bewilligung der Teilnahme an der Maßnahme.

**Ausfinanzierung bei Rechtskreiswechsel**

#### **V.45.09**

(1) Die Notwendigkeit der betrieblichen Maßnahme ist in der Kundenhistorie in VerBIS zu dokumentieren.

**Dokumentation VerBIS**

Bei der Ausstellung des AVGS sind auch die Gründe für die getroffenen Festlegungen in einem Vermerk in VerBIS (Kundenhistorie) zu dokumentieren. Es wird empfohlen, als Betreff „Ausstellung AVGS MAG“ zu verwenden. Bei Zuweisung in eine betriebliche Maßnahme bzw. die Bewilligung einer Maßnahme ist die Angabe des Arbeitgebers und des Maßnahmezeitraums in VerBIS (Kundenhistorie) als Vermerk nachvollziehbar zu dokumentieren. Es wird empfohlen, als Betreff „Betriebliche Maßnahme nach § 45 SGB III“ zu verwenden. Dies gilt auch im Falle der Ablehnung einer konkreten Maßnahmeteilnahme.

(2) Die Förderfälle sind in COSACH zu erfassen. Teilnehmerinnen/Teilnehmer sind zeitnah und korrekt in COSACH mit Status „B: bewilligt, teilnehmend“ zu erfassen und die Datensätze bei Änderungen (z.B. bei Abbrüchen) zeitnah zu aktualisieren.

**COSACH**

#### **V.45.10**

Die Zahlung der Förderung erfolgt ausschließlich über ERP. Die Ausgaben sind im ERP-Modul PSCD zu buchen. Es gelten folgende Finanzpositionen sowie Haupt- und Teilvorgänge (vgl. Kontierungshandbuch):

**Finanzpositionen  
Haupt- und Teilvorgänge**

- Aktivierung und berufliche Eingliederung, Maßnahmen bei einem Arbeitgeber nach § 45 SGB III (Zuweisung und AVGS)  
Finanzposition 2-685 11-00-2253  
Hauptvorgang 2202, Teilvorgang 0003
- Reha – Aktivierung und berufliche Eingliederung § 45 SGB III – Ermessen  
Finanzposition 3-681 01-00-4612  
Hauptvorgang 2320, Teilvorgang 0002

Vom Fachverfahren COSACH werden Zahlungsdaten als Vorblendung in das ERP-System geliefert. Diese müssen vor der Erfassung geprüft und gegebenenfalls manuell angepasst oder ergänzt werden.